

INTERNETFASSUNG - TEXTTEIL

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1653
der Landeshauptstadt München

Jagdhornstraße (östlich),
Otto-Lederer-Weg (südlich),
Flurstück Nr. 440/15

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung
unter <http://www.muenchen.de/bebauungsplan>

S a t z u n g s t e x t

des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 1653 der
Landeshauptstadt München

Jagdhornstraße (östlich),
Otto-Lederer-Weg (südlich),
- Fl.Nr. 440/15 -

vom **29.06.90**

Die Landeshauptstadt München erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 91 und 7 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

§ 1

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

- (1) Für den Bereich Jagdhornstraße (östlich), Otto-Lederer-Weg (südlich) - Fl.Nr. 440/15 - wird ein Bebauungsplan mit Grünordnungsplan als Satzung erlassen.
- (2) Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan besteht aus dem Plan der Landeshauptstadt München vom 02.02.1990, angefertigt vom städtischen Vermessungsamt am **20.06.90**, und diesem Satzungstext.

§ 2

Grünordnung

- (1) In der Fläche mit zu erhaltender Vegetation sind nur unver-siegelte Wege zulässig.

- (2) Die Fläche mit zu erhaltender Vegetation ist während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

§ 3

Nutzungsmaß

Im reinen Wohngebiet ist eine Geschößflächenzahl unter Ein-schluß auch der Nichtvollgeschosse von 0,14 zulässig.

§ 4

Dachform

- (1) Es ist nur ein Sattel- oder Walmdach zulässig.
- (2) Die Dachneigung darf 40 Grad nicht überschreiten.

§ 5

Einfriedungen

Zur Fläche mit zu erhaltender Vegetation sind nur offene Einfriedungen mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntgabe gemäß § 12 BauGB in Kraft.